NetzDG-E

Anmerkungen von jugendschutz.net

Die Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf vom 14.03.2017.

Auswahl der in Bezug genommenen Straftatbestände

Laut Begründung erfolgt die Beschränkung auf einen abschließenden Straftatenkatalog zum einen aufgrund des eingeschränkten Gesetzeszecks, Hasskriminalität zu bekämpfen, zum anderen aufgrund mangelnden Bedarfs in anderen Bereichen (Pornografie).

Es ist zwar vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte verständlich, dass der Gesetzeszweck eng definiert wird. Grundsätzlich sollte er jedoch die Durchsetzung des geltenden Rechts insgesamt zum Ziel haben. Aus Sicht des Jugendschutzes wäre zumindest die Erweiterung auf relevante Tatbestände zu begrüßen.

Die Ausklammerung von Pornografie kann mit der effektiven Löschung nicht begründet werden. Effektiv beseitigt wird nur Kinder- und Jugendpornografie (§§ 184b und 184c StGB). Sog. einfache Pornografie (§ 184 StGB), die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden darf, wird nicht international verfolgt. In sozialen Netzwerken hängt das Löschverhalten von der jeweiligen Policy des Unternehmens ab. Während Facebook für seinen überstrengen Umgang mit Nacktaufnahmen bekannt ist, erlaubt Tumblr pornografische Darstellungen. Twitter geht nur punktuell dagegen vor und lässt viel

Auch in Bezug auf Hasskriminalität sollte die Auswahl der Tatbestände überdacht werden. Gewaltdarstellungen spielen eine große Rolle in islamistischen Angeboten und werden in der Begründung erwähnt, während § 131 StGB im Katalog fehlt. Im Kontext von Cybermobbing, das ebenfalls der Hasskriminalität zugeordnet werden kann, sind die ebenfalls nicht gelisteten §§ 201 und 201a StGB sowie § 33 KUG relevant.

Wenn man unter Bezug auf die öffentliche Debatte nur bestimmte Tatbestände aufnehmen möchte, würde sich anbieten, diese Auswahl am Schutzgut zu orientieren. So eignen sich Tatbestände, die Rechtsgüter der Allgemeinheit (öffentlicher Friede, Jugendschutz) schützen, besser zur Beurteilung anhand der objektiv in Erscheinung getretenen Äußerung als beim Schutz von Individualrechtsgütern (Ehre, Recht am Bild). Ob ein Bild veröffentlicht werden darf oder eine Äußerung beleidigend ist, hängt von den Beziehungen der Beteiligten Personen zueinander ab. Denkbar wäre auch eine Anknüpfung an die im Gesetz umschriebene Tathandlung (öffentliche Tatbegehung, Verbreiten von Schriften), um zu einer sachlichen Differenzierung zu gelangen. § 4 JMStV zeigt auf, welche Tatbestände aus Sicht des Landesgesetzgebers für Medien relevant sind. § 15 Abs. 2 JuSchG nennt die aus Sicht des Jugendschutzes mindestens aufzunehmenden Vorschriften.

Definition der Rechtswidrigkeit

Rechtswidrige Inhalte im Sinne des Gesetzes sind von Nutzern erstellte Inhalte, die "den Tatbestand" der genannten Paragrafen erfüllen. Im Gesetz und der Begründung wird mal von rechtswidrigen, mal von strafbaren Inhalten (auch: Handlungen) gesprochen. Es sollte klargestellt werden, dass es allein auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands ankommt. Der Vorsatz (§ 15 StGB) wird in der Rechtswissenschaft überwiegend als Teil des Gesamtunrechtstatbestands betrachtet. Sein Nachweis kann durch Netzwerke nicht geführt werden. Der subjektive Tatbestand ist ebenso wie die Schuld des Nutzers für die Beurteilung im Hinblick auf den Schutzzweck irrelevant.

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Die Beschränkung auf das Bußgeldverfahren nach dem NetzDG und zivilgerichtliche Verfahren schafft keine Erleichterung für die Durchsetzung des geltenden Rechts gegenüber sozialen Netzwerken im Wege von Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch andere Behörden wie etwa die Landesmedienanstalten. Die Verhängung von Bußgeldern wegen Verstößen der Netzwerke gegen den JMStV bleibt damit erschwert. Es wäre wünschenswert, die Bevollmächtigung insofern zu erweitern.

Ermöglichung der Strafverfolgung von Nutzern

Nutzer von sozialen Netzwerken sind nach h.M. Diensteanbieter i.S.d. JMStV. Fraglich ist, ob die Landesmedienanstalten zu den Begünstigten nach § 5 Satz 2 NetzDG-E gehören. Der Begriff der Strafverfolgungsbehörde ist, soweit ersichtlich, nicht gesetzlich definiert. Überwiegend werden unter diesem Begriff Behörden erwähnt, deren Aufgabe die Verfolgung von Straftaten im formellen Sinn ist. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wäre demnach nicht erfasst. Da die maßgeblichen Vorschriften des JMStV als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet sind, schlagen wir die Erweiterung der Norm auf Verfolgungsbehörden i.Sd. OWiG vor.

Die Maßnahmen zur Ermöglichung der Strafverfolgung sind im Gesetzesentwurf nur rudimentär geregelt. Die Speicherpflicht ist unpräzise ("Inhalt"). Hier sollte klargestellt werden, welche weiteren Informationen wie E-Mail- und IP-Adresse (über welchen Zeitraum) zu speichern sind. Auch die Übermittlung dieser Informationen an Verfolgungsbehörden sollte in einer angemessenen Frist, z.B. innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Allein die Bestellung einer empfangsberechtigten Person gewährleistet keinen schnellen Informationsfluss. Es fehlt außerdem an der Bußgeldbewehrung des § 5 Satz 2.

Art. 15 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie ermöglicht solche Verpflichtungen ausdrücklich.

Stand: 28.03.2017